



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Öffentliche Bekanntmachung

17. Sitzung des Kreisausschusses

am Montag, dem **12.06.2023** um **17:00** Uhr
in **Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,**
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Allgemeine Haushaltssperre für die Jahre 2023 und 2024
Vorlage: IV-644/2023
- 3 Information des Kreistages über die Wirtschaftspläne 2023 der Eigengesellschaften des Landkreises Elbe-Elster
Vorlage: IV-649/2023
- 4 Genehmigung von überplanmäßigen Personalaufwendungen/Personalauszahlungen aufgrund des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen)
Vorlage: BV-657/2023
- 5 Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung zur Festbetragsfinanzierung von Katastrophenschutzleuchttürmen
Vorlage: BV-653/2023
- 6 Gesamtabschluss des Landkreises Elbe-Elster
Vorlage: BV-650/2023
- 7 Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster
Vorlage: BV-645/2023
- 8 Erste Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Elbe-Elster
Vorlage: BV-628/2023
- 9 Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur weiteren Beauftragung der Stadt Schönewalde mit der Durchführung von Aufgaben der Zulassung, Abmeldung und Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern
Vorlage: BV-638/2023
- 10 Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster
Vorlage: BV-610/2023
- 11 Neufassung der Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster
Vorlage: BV-622/2023
- 12 Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Cottbus für die Amtsperiode ab 2023
Vorlage: BV-634/2023
- 13 Besetzung der Trägerversammlung des Jobcenters Elbe-Elster
Vorlage: BV-620/2023

- 14 Neubesetzung des Kreisausschusses
Vorlage: BV-654/2023
- 15 Neubesetzung der Sitze der vom Kreistag zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster
Vorlage: BV-656/2023
- 16 Neubesetzung der Sitze der vom Kreistag zu bestellenden Mitgliedern des Beirates der VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH
Vorlage: BV-658/2023
- 17 Neubesetzung der Sitze der vom Kreistag zu entsendenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Elbe-Elster Klinikum GmbH
Vorlage: BV-655/2023
- 18 Vergabe unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit im Landkreis Elbe-Elster mit Schwerpunkt in der Gemeinschaftsunterkunft Doberlug-Kirchhain
Vorlage: BV-646/2023
- 19 Vergabe unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit im Landkreis Elbe-Elster für den Sozialraum „Elbe-Elsteraue“ und die Stadt Falkenberg
Vorlage: BV-647/2023
- 20 Öffentliche Informationen und Anfragen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- 21 Vergabe der Bewachung einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung in Form einer Gemeinschaftsunterkunft in Doberlug-Kirchhain für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge
Vorlage: BV-648/2023
- 22 Beschlussfassungen zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde und einer Beschwerde
Vorlage: BV-641/2023
- 23 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Veröffentlichung der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 30.05.2023 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. Empfehlungen für einen erweiterten
BV-609/2023 Rechtsanspruch nach § 1 KitaG**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Empfehlungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG.

**Beschluss Nr. Vorschlagsliste für die Wahl der Jugend-
BV-633/2023 schöffinnen und -schöffen beim Amtsgericht Bad Liebenwerda**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stellt folgende Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl beim Amtsgericht Bad Liebenwerda auf:

A) Frauen

- | | | |
|--------------------------------|------------------------------|---------------------------------|
| (1) Arndt, Petra | (15) Kniesche, Doreen | (29) Purma, Doreen |
| (2) Biedermann, Stephanie | (16) Korthals, Stephanie | (30) Richter, Anne-Katrin |
| (3) Boguschewski, Ina | (17) Krause, Stefanie | (31) Rybark, Nicole |
| (4) Böhler, Yvonne | (18) Kremer, Jana | (32) Schmidt, Heike |
| (5) Dobrzynski, Ingrid Bärbel | (19) Krüger, Heidrun Andrea | (33) Schönert, Maray |
| (6) Fiedler, Melinda | (20) Kupsch, Franziska | (34) Schulz-Schollbach, Antje |
| (7) Fritsch, Mandy | (21) Lange, Gabriele Erika | (35) Seip-Menzel, Jaqueline |
| (8) Girodi, Annegret | (22) Lau, Christin | (36) Stiehler, Ute |
| (9) Globig, Christin | (23) Lis, Stefanie | (37) Storek, Katrin |
| (10) Günther, Kathleen | (24) Liwocha, Nancy | (38) Trotzer, Ines |
| (11) Hartmann-Croll, Constance | (25) Mattuschka, Anja | (39) Tschernitschek, Judith |
| (12) Iversen, Peggy | (26) Müller, Madeleine | (40) Ziegner-Zschiedrich, Carla |
| (13) Jahnke, Silvia | (27) Naumann, Christine | |
| (14) Kniehase, Jasmin | (28) Passin, Annette Manuela | |

B) Männer

- | | | |
|--------------------------------------|------------------------------|-----------------------------|
| (1) Agocs, Christian | (13) Kunitz, Lars | (25) Schwarz, Carsten |
| (2) Baum, Daniel | (14) Lehmann, Maik | (26) Seidler, Ronny |
| (3) Berger, Johannes Mathias Baptist | (15) Leupold, Jens | (27) Starick, Steffen |
| (4) Gampe, Jan | (16) Mahler, Reiko | (28) Suske, Marko Karsten |
| (5) Gemeinhardt, Dirk | (17) Manig, Eric | (29) Thape, André |
| (6) Giesche, Steffen | (18) Müller, Enrico | (30) Titgemeyer, Michael |
| (7) Hahn, Ronny | (19) Muschter, Kay | (31) Walter, Winfried Willi |
| (8) Hammitsch, Albert | (20) Neumann, Eberhard Willy | (32) Weigel, Andreas |
| (9) Herzog, Roland | (21) Richter, Dieter | (33) Werner, Eberhard Frank |
| (10) Hofmann, Markus | (22) Schellack, Mathias | (34) Wolschke, Swen |
| (11) Janott, Peter Norbert | (23) Schneider, Bernd | |
| (12) Kalz, Reiner | (24) Schneider, Sven | |

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des Landkreises Elbe-Elster für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Bad Liebenwerda und den Strafkammern des Landgerichts Cottbus

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat in der Sitzung am 30. Mai 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für

das Landgericht Cottbus und das Amtsgericht Bad Liebenwerda gefasst. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 12. Juni 2023 bis 19. Juni 2023 zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Landkreis Elbe-Elster

- Schaukasten Erdgeschoss im Dienstgebäude -
Ludwig-Jahn-Straße 2
04916 Herzberg (Elster)

sowie

Landkreis Elbe-Elster

- Schaukasten vor dem Dienstgebäude -
Ecke Schliebener Straße/Ludwig-Jahn-Straße
04916 Herzberg (Elster)

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Jugend, Familie und Bildung, Frau Anett Walter/SB Ausschussangelegenheiten, Rosa-Luxemburg-Str. 44 in 04916 Herzberg (Elster), Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Anhang

Text §§ 32 bis 34 GVG

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück,
OT Wiederau
Tel.: 035365 440518, Fax: 035365 440519,
E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der **Zeit vom 3. Juli 2023 bis 29. Februar 2024** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG).

Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und bei Gewässern I. Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG

die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. *Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,*

2. *Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,*

3. *Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,*

4. *Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.*

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“
Hauptstraße 23
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Telefon: 035365 440518, E-Mail: info@guv-wiederau.de

Wiederau, den 23. Mai 2023

gez. *Andreas Claus*
Verbandsvorsteher

gez. *Sandro Bader*
Geschäftsführer

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Das nächste Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster erscheint am 21. Juni 2023.
Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 16. Juni 2023, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster,
Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:
Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.